

Matrikenauszüge zu liefern. Hiefür gebührt ihnen unabhängig von ihrem Pfrundeinkommen eine jährliche Vergütung von 120 K aus Landesmitteln.

§ 7 Um eine unvorhergesehene Inanspruchnahme des im § 1 erwähnten Fondes hintanzuhalten, sind alle Pfrundinhaber verpflichtet, über die Erhaltung des Pfrundvermögens und der Pfrundeinkünfte gehörig zu wachen. Veränderungen in der Substanz des Pfrundvermögens, Neuanlage von Kapitalien, Verkäufe und Belastungen der Pfrundgüter, sowie alle Verfügungen, welche den nachhaltigen Ertrag des Pfrundvermögens irgendwie zu beeinflussen geeignet sind, dürfen ohne vorherige Genehmigung der fürstlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariates nicht vorgenommen werden. Pfrundinhaber, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, haften für den dadurch etwa veranlaßten Ausfall an dem Pfrundeinkommen persönlich mit ihrem Vermögen. Die Erträgnisse vakanter Pfründen sind zum betreffenden Pfrundkapital zu schlagen.

Die nicht schon pfrundbrieflich oder in anderer Form rechtlich dauernd festgelegten Zuwendungen der Gemeinden an ihre Seelsorger sind von den Gemeinden insoweit weiterhin zu leisten, als der bezügliche Aufwand nicht aus den Interessen des erwähnten Fondes bestritten werden kann.

Insolange die Fondserträgnisse nicht zur vollen Deckung aller dieser Zuwendungen hinreichen, hat jede Gemeinde nur Anspruch auf Übernahme des nach dem Verhältnis der Leistungen der übrigen Gemeinden auf sie entfallenden Anteiles.

Verfügbar bleibende Fondserträgnisse sind in der Regel zum Fond zu schlagen. In besonderen Fällen kann die fürstliche Regierung davon solchen Geistlichen, welche durch mindestens 10 Jahre im Fürstentume in der Seelsorge tätig sind, außerordentliche Zuschüsse zu ihrem Pfrundeinkommen bewilligen sowie erkrankten oder dienstunfähig gewordenen Seelsorgern Unterstützungen zuwenden.

§ 8 Seelsorger, welche ihre Pfrundeinkünfte nicht den Bestimmungen des § 4 gemäß wahrheitsgemäß angeben oder die rechtzeitige Anzeige über eine nachträglich eingetretene Erhöhung ihres Pfrundeinkommens unterlassen haben, unterliegen einer Geldstrafe in der doppelten Höhe jenes Betrages, um welchen der Fond geschädigt wurde.

§ 9 Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1917 in Kraft.
Mit dem Vollzug ist Mein Landesverweser beauftragt.

Aktenzeichen: LRA Reg. 1916 Z. 2169.

1916.

70b

**Gesetzesentwurf III betreffend die Aufbesserung
der Bezüge der Seelsorger**

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate wie folgt:

§ 1 Zur Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger wird aus den zu diesem Zwecke vom Landesfürsten und der Landesvertretung gewidmeten Beträgen von je